

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben</p> <p>(1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, - im Rahmen vom Rat erlassener allgemeiner Richtlinien sowie gesamtstädtischer Konzepte und - im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel <p>in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Insbesondere entscheiden sie über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Planung, Unterhaltung, Ausstattung und Umbau der im Stadtbezirk gelegenen Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wie Sportstätten, Altenheime, Büchereien, Gemeinschaftshäuser und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen sowie - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der Jugend- und Freizeitheime, Tageseinrichtungen für Kinder, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Substanzerhaltung oder der Gefahrenabwehr handelt, sowie über die innerbezirkliche Priorität bei gleichgearteten Einrichtungen im Bezirk, wenn diese errichtet oder aufgelöst werden; b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, Gestaltung, Entwicklung und Pflege des Ortsbildes; c) Planung, Neu- und Ausbau, Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung, Instandhaltung und Nutzung der stadtbezirksbezogenen Grünanlagen einschließlich der darin gelegenen Wasserläufe und Wasserflächen, Parkanlagen, Spiel- und Bolzplätze sowie Friedhöfe und Festlegung der Reihenfolge dieser Maßnahmen; d) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau, zur Unterhaltung und Instandsetzung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Wegen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW einschließlich der Straßenbeleuchtung, Bau und Ausbau von Kanälen im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes unter Berücksichtigung des erforderlichen Straßenbaus, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die in Ausübung der Verkehrssicherungspflicht zu treffen sind; 	<ul style="list-style-type: none"> a) Planung, Unterhaltung, Ausstattung und Umbau der im Stadtbezirk gelegenen Grund- und Realschulen, Haupt-, und Sonderschulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wie Sportstätten, Altenheime, Büchereien, Gemeinschaftshäuser und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen sowie - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der Jugend- und Freizeitheime, Tageseinrichtungen für Kinder, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Substanzerhaltung oder der Gefahrenabwehr handelt, sowie über die innerbezirkliche Priorität bei gleichgearteten Einrichtungen im Bezirk, wenn diese errichtet oder aufgelöst werden; 	<p>Haupt-, und Sonderschulen haben inzwischen durch Schließungen und die unterschiedliche Verteilung im Stadtgebiet eine überbezirkliche Bedeutung. Anhörungsrechte bleiben bestehen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>e) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk wie insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr;</p> <p>f) Veranstaltungen der Kulturpflege, Heimatpflege und des Brauchtums, Kunst im öffentlichen Raum, Pflege und Vertiefung von vorhandenen Paten- und Städtepartnerschaften; das Benehmen zur Bestellung der Ortsheimatpflegerin /des Ortsheimatpflegers;</p> <p>g) Bestellung der Bezirkssprecherin/des Bezirkssprechers der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Leiterinnen und Leiter der Löschabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr;</p> <p>h) Neueinrichtung, Schließung und wesentliche Veränderung von Märkten, Wirtschaftsschauen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;</p> <p>i) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks;</p> <p>j) Festlegung des Ausbaustandards im Einzelfall bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW sowie bei öffentlichen Plätzen;</p> <p>k) Nutzung stadtteilbezogener städtischer Einrichtungen sowie die langfristige Vermietung und Verpachtung von Sportstätten und die Neu- und Erstaufstellung von Belegungsplänen nach entsprechenden gesamtstädtischen Richtlinien für Sportstätten, soweit es sich um die Benutzung durch Vereine und Verbände handelt und bei nicht lösbaren Konflikten in der Sportstättenvergabe, Öffnungszeiten - mit Ausnahme der Tageseinrichtungen für Kinder -;</p> <p>l) Wohnumfeldverbesserungs-, Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen;</p> <p>m) Auswahl der Nebenstellenleiterin/des Nebenstellenleiters der Volkshochschule; Programm der Volkshochschulnebenstellen;</p> <p>n) Grundsätze für die Nutzung und Belegung der Gemeinschaftshäuser;</p>		

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>o) Benennung und Umbenennung von Straßen, Plätzen, Wasserläufen, Wasserflächen und kommunalen Einrichtungen, soweit der Rat sich nicht im Einzelfall aus gesamtstädtischen Belangen die Benennung oder Umbenennung vorbehält;</p> <p>p) Entsendung von Vertreterinnen und/oder Vertretern in Organe und andere Gremien von bezirksbezogenen Einrichtungen (z.B. Räte der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder), soweit nicht der Rat nach § 113 GO NRW hierfür zuständig ist;</p> <p>q) Neu-, Aus- und Umbau von Fuß-, Rad- und Wanderwegen außerhalb des Straßennetzes;</p> <p>r) Errichtung und Förderung von Kleingarten-, Kleintierzucht- und Hundesportanlagen;</p> <p>s) Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxiständen;</p> <p>t) Wahl von Schiedspersonen;</p> <p>u) Aufstellung von Lichtzeichenanlagen in Gemeindestraßen, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die in Ausübung der Verkehrssicherungspflicht zu treffen sind;</p> <p>v) Inhalt und Ausgestaltung von stadtbezirksbezogenen Parkraumbewirtschaftungskonzepten;</p> <p>w) Bauvorhaben von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk.</p> <p>Die städtischen Einrichtungen, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und die deshalb nicht in die Entscheidungsbefugnis der Bezirksvertretungen fallen, sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.</p> <p>(2) Die Bezirksvertretungen sollen über den Verwendungszweck der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel allein entscheiden können. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sollen nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden.</p>		

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>(3) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen, und können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sind getrennt nach Bezirken in einem besonderen Band des Haushaltsplanes auszuweisen.</p> <p>(4) Die Bezirksvertretungen sind rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk betreffen. Vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk und über Bebauungspläne für den Stadtbezirk ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung der Bezirksgrenzen; b) Auflösung oder Errichtung des Bezirksamtes; c) Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Bezirksamtes oder Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer Bezirksvertretung ohne eigenes Bezirksamt; d) Beratung von Satzungen mit vorrangig bezirksbezogener Bedeutung; e) Wahl von Schöffinnen und Schöffen sowie Wahl zu ähnlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten; f) Liegenschaftsangelegenheiten von bezirklicher Bedeutung (An- und Verkauf von Grundstücken); g) Regelung von Schülertransporten; h) Stadtentwicklungsplanung; i) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Verkehrsplänen einschließlich Stellungnahme zu Bedenken und Anregungen sowie Anordnung von Veränderungssperren und Anträge auf Aufstellung, Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen; 	<ul style="list-style-type: none"> c) Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Bezirksamtes oder Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer Bezirksvertretung ohne eigenes Bezirksamt <u>sowie der Bezirksmanagerin/des Bezirksmanagers</u> g) <u>Planung, Errichtung, Unterhaltung, Ausstattung, Umbau und ggf. Schließung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen, für die die Bezirksvertretung nicht abschließend entscheidungsbefugt ist</u> h) <u>Regelung von Schülertransporten</u>usw. 	<p>neu s. Bemerkung zu § 7 Abs. 1 Buchst. a);</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none"> j) Bauvorhaben von gesamtstädtischer Bedeutung, sowie Vorhaben, die den Charakter einer Quartiersveränderung oder Aspekte des Denkmalschutzes beinhalten; k) Erlass, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen sowie von Verordnungen zur Sicherung von Bau- und Naturdenkmälern von bezirklicher Bedeutung; l) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen sowie Verwendung von bisher öffentlichen Zwecken dienenden städtischen Baulichkeiten und Flächen; m) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von Unterkünften und Übergangsheimen für Wohnungslose (Obdachlose, Aussiedler, ausländische Flüchtlinge); n) Angelegenheiten sozialer Kontakt- und Beratungsstellen; o) Verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung; p) Errichtung und Auflösung von Zweigstellen der Stadtbibliothek; q) Anordnung von Bodenordnungen durch Umlegung nach dem Baugesetzbuch; r) Festlegung der Reihenfolge beim Ausbau von Wasserläufen; s) Sanierung, Planung, Errichtung und wesentliche Änderung von Deponien; t) Festlegung der Reihenfolge von Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Pumpstationen u.a.); u) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von Kleingartenanlagen; v) Wahl der Landschaftswächterinnen und -wächter. 		

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>(5) Soweit es der Rat, Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für erforderlich halten, sollen die Bezirksvertretungen auch zu den Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die den Bezirk betreffen, auch soweit sie nicht in Absatz 4 aufgeführt sind.</p> <p>(6) Die Bezirksvertretungen wirken im Übrigen, unbeschadet der Absätze 1 bis 4, beratend und empfehlend mit, soweit Belange ihres Bezirkes wesentlich berührt werden. Sie sollen alle örtlichen Belange der Bezirke erörtern, Initiativen entwickeln, auf Mängel hinweisen sowie Vorschläge und Anregungen aller Art an den Rat, die Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten und diesen gegenüber vertreten.</p>		

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 14 Entschädigungen</p> <p>(1) Entschädigungen werden nach den Vorschriften der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) gezahlt.</p> <p>(2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag. Die letzte angefangene ¼ Stunde wird voll gerechnet. Der Regelstundensatz beträgt 11,50 Euro. Der Höchstbetrag je Stunde beträgt 35,00 Euro. Bei der Berechnung des Verdienstausfalls für Selbständige und Personen, die einen Haushalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW führen, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag geleistet wird und um 18.00 Uhr endet. Beiratsmitglieder erhalten Verdienstausfall nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelung bzw. der jeweiligen Satzung.</p> <p>(3) Kinderbetreuungskosten werden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung, schwere Krankheit) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, und höchstens für 8 Stunden pro Tag ersetzt. Angefangene Stunden werden voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten wird davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr notwendig ist. Die monatlich zu zahlenden Kinderbetreuungskosten sollen die Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder nicht überschreiten.</p> <p>(4) Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich als Pauschalbetrag. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben dem Personenkreis nach § 46 GO NRW auch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister b) die stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister 	<p>(1) Entschädigungen werden nach den Vorschriften der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) gezahlt. <u>Beiratsmitglieder erhalten Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelungen bzw. der jeweiligen Satzung.</u></p> <p>(2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag. Die letzte angefangene ¼ Stunde wird voll gerechnet. Der Regelstundensatz beträgt 11,50 Euro. Der Höchstbetrag je Stunde beträgt 35,00 Euro. Bei der Berechnung des Verdienstausfalls für Selbständige und Personen, die einen Haushalt nach <u>§ 45 Abs. 3 GO NRW</u> führen, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag geleistet wird und um 18.00 Uhr endet. Beiratsmitglieder erhalten Verdienstausfall nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelung bzw. der jeweiligen Satzung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, dient der Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>neu in Abs. 1 geregelt</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>c) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Gezahlt wird jeweils die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.</p> <p>(5) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse, Kommissionen u. ä., die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind. Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt. Beiratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelung bzw. der jeweiligen Satzung.</p>	<p>(5) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse, Kommissionen u. ä., die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind. Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt. Beiratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelung bzw. der jeweiligen Satzung.</p>	<p>neu in Abs. 1 geregelt</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Beirats-sitzungen</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses teil.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung beratend teilzunehmen. Sie/Er kann sich von einer Beigeordneten/einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nimmt die Leiterin oder der Leiter des Bezirksamtes bzw. der zuständigen zentralen Verwaltungsstelle oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil.</p> <p>(3) Die Beigeordneten nehmen mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftskreises teil. Auf Verlangen eines Ausschusses ihres Geschäftsbereichs sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie können sich durch ihre Vertreterin/ihren Vertreter im Amt vertreten lassen. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter teil.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Beirats-sitzungen</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die Beigeordneten nehmen mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftskreises teil. Auf Verlangen eines Ausschusses ihres Geschäftsbereichs sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. <u>Bei Verhinderung können sie sich durch ihre Vertreterin/ihren Vertreter im Amt oder eine leitende Dienstkraft vertreten lassen.</u> An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter teil.</p>	<p>Sofern die Vertreterin/der Vertreter im Amt ebenfalls verhindert ist, sollte eine andere Stellvertretung ermöglicht werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 21 Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz</p> <p>(1) Das Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Schulen für Lernbehinderte üben die Bezirksvertretungen aus. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister und die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertreten den Schulträger abwechselnd als stimmberechtigtes Mitglied in den erweiterten Schulkonferenzen der Stadtbezirke. Die Bezirksvertretungen benennen für die Dauer der Wahlperiode des Gremiums aus ihrer Mitte bis zu drei weitere beratende Schulträgervertreterinnen/Schulträgervertreter und jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zur Teilnahme an den erweiterten Schulkonferenzen.</p> <p>(2) Das Mitwirkungsrecht für die Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der übrigen Schulen übt der Rat aus. Die Vorberatung dieser Entscheidungen obliegt dem Schulausschuss. Die/der Ausschussvorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertreten den Schulträger abwechselnd als stimmberechtigtes Mitglied in den erweiterten Schulkonferenzen. Der Schulausschuss benennt für die Dauer der Wahlperiode des Gremiums aus seiner Mitte bis zu drei weitere beratende Schulträgervertreterinnen/ Schulträgervertreter und jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zur Teilnahme an den erweiterten Schulkonferenzen.</p> <p>(3) Hat die stimmberechtigte Schulträgervertreterin/der stimmberechtigte Schulträgervertreter gegen die getroffene Wahl der Schulkonferenz Bedenken, kann sie/er beantragen, dass über die Zustimmung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz die jeweilige Bezirksvertretung (bei Grund-, Haupt- und Realschulen und Schulen für Lernbehinderte) bzw. der Rat (bei den übrigen Schulen) – mit Vorbereitung im Schulausschuss - entscheidet. Die von der Schulkonferenz gewählte Bewerberin / der gewählte Bewerber soll gebeten werden, sich in diesem Fall der Bezirksvertretung bzw. dem Schulausschuss persönlich vorzustellen.</p> <p>(4) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung der Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes übt der Rat aus. Die Vorberatung dieser Entscheidungen obliegt dem Schulausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz</p> <p>(1) Das Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund- und Realschulen üben die Bezirksvertretungen aus. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister und jeweils ein von jeder in der Bezirksvertretung stimmberechtigten Fraktion/Gruppe benanntes Mitglied vertreten den Schulträger in den Schulkonferenzen der jeweiligen Stadtbezirke.</p> <p>(2) Das Mitwirkungsrecht für die Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der übrigen Schulen übt der Schulausschuss aus. Die/der Ausschussvorsitzende und jeweils ein von jeder im Schulausschuss stimmberechtigten Fraktion/Gruppe benanntes Mitglied vertreten den Schulträger in den Schulkonferenzen.</p> <p>(3) Sind alle an der Schulkonferenz teilnehmenden Schulträgervertreter/innen mit dem Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung einverstanden, verzichtet die Stadt Bielefeld als Schulträger auf die Unterbreitung eines eigenen Vorschlags zur Stellenbesetzung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>(4) Hat mindestens ein/e Schulträgervertreter/in gegen den Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung Bedenken, erfolgt hierüber seitens der Schulträgervertreterin/des Schulträgervertreters umgehend nach der Schulkonferenz, spätestens aber innerhalb von drei Arbeitstagen, eine Mitteilung an das Amt für Schule. Die Stadt Bielefeld als Schulträger hat in diesem Fall die Möglichkeit, gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde einen eigenen Vorschlag zur Stellenbesetzung abzugeben. Die Entscheidung über den Vorschlag der Stadt Bielefeld als Schulträger trifft die jeweilige Bezirksvertretung bei Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund- und Realschulen bzw. der Schulausschuss bei den übrigen Schulen. Alle dem Schulträger von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerber/innen sollen in diesem Fall gebeten werden, sich der jeweiligen Bezirksvertretung bzw. dem Schulausschuss persönlich vorzustellen.</p> <p>(5) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung der Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes übt der Rat aus. Die Vorberatung dieser Entscheidungen obliegt dem Schulausschuss.</p>	<p>s. einstimmigen Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 28.06.2016</p> <p>komplette Neufassung aufgrund des neuen Verfahrens nach dem Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)</p> <p>zusätzlich eingearbeitet: die Überbezirklichkeit von Haupt- und Förderschulen</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Anlage 2</p> <p>Städtische Einrichtungen, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung über den Stadtbezirk wesentlich hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung)</p> <p>Zu den städt. Einrichtungen, Gebäuden, Räumen und Aufgaben, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung), gehören insbesondere:</p> <p>1. Gebäude und Räume von Nutzern mit Zuständigkeit für das gesamte Stadtgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altes Rathaus, Niederwall 25 (incl. Ratskeller) Neues Rathaus, Niederwall 23 - ehem. Kreishaus, August-Bebel-Str. 92 - ehem. Anker-Gebäude, Ravensberger Straße - Haus der Gesundheit, Nikolaus-Dürkopp-Straße 5 - 9 - Gebäude des Feuerwehramtes, Am Stadtholz 18; - Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde, Paulusstraße 8 - Zentrale Ausländerbehörde, Am Stadtholz 24/26 - Parkhaus Hermannstraße - Tiefgarage Kesselbrink - Tiefgarage Neues Rathaus - Parkpalette Hermann-Delius-Straße - Städt. Gebäude, Räume, die von Einrichtungen in freier Trägerschaft genutzt werden - Kunstgewerbesammlung Stiftung Hülsmann - Museum Waldhof (Kulturhistorisches Museum) - 4. bis 6. Etage des Hauses Feilenstraße 4 (Wäsche-Schmitz-Haus) - Kunsthalle - Seidensticker Halle 	<p>Anlage 2</p> <p>Städtische Einrichtungen, <u>Plätze</u>, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung über den Stadtbezirk wesentlich hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung)</p> <p>Zu den städt. Einrichtungen, <u>Plätzen</u>, Gebäuden, Räumen und Aufgaben, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung), gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altes Rathaus, Niederwall 25 , incl. Ratskeller 2. Neues Rathaus, Niederwall 23, <u>incl. Tiefgarage</u> 3. <u>Technisches Rathaus</u>, August-Bebel-Str. 92 ehem. Anker-Gebäude, Ravensberger Straße 4. Haus der Gesundheit, Nikolaus-Dürkopp-Straße 5 - 9 5. Gebäude des Feuerwehramtes, Am Stadtholz 18; 6. Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde, Paulusstraße 8 7. Zentrale Ausländerbehörde, Am Stadtholz 24/26 8. Parkhaus Hermannstraße 9. <u>Kesselbrink incl. Tiefgarage</u> Tiefgarage Neues Rathaus 10. Parkpalette Hermann-Delius-Straße 11. Städt. Gebäude, Räume, die von Einrichtungen in freier Trägerschaft genutzt werden 12. Kunstgewerbesammlung Stiftung Hülsmann 13. Museum Waldhof (Kulturhistorisches Museum) 14. 4. bis 6. Etage des Hauses Feilenstraße 4 (Wäsche-Schmitz-Haus) 15. Kunsthalle 16. Seidensticker Halle 	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Gebäude verkauft</p> <p>Platz Kesselbrink neu hinzugefügt Tiefgarage Neues Rathaus s. Ziff. 2</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
2. Sparrenburg einschl. Gaststätte der Sparrenburg	17. Sparrenburg einschl. Gaststätte der Sparrenburg	
3. Jugendverkehrsschule Apfelstraße	18. Jugendverkehrsschule Apfelstraße	
4. Gewässerausbau	19. Gewässerausbau	
5. Hauptfeuerwache, Stadtholz	20. Hauptfeuerwache, Stadtholz	
6. Feuerwache Süd	21. Feuerwache Süd	
7. Feuerwache West	22. Feuerwache West	
	23. <u>Feuerwache Nord</u>	Feuerwache neu gebaut
8. Städtische Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegschulen	24. <u>Städtische Hauptschulen, Förderschulen</u> , Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegschulen	
9. Abendrealschule	25. Abendrealschule	
10. Schule für Sprachbehinderte	Schule für Sprachbehinderte	
11. Schule für Erziehungshilfen	Schule für Erziehungshilfen	} mit „Förderschulen“ (Ziffer 24) bereits erfasst
12. Rudolf-Oetker-Halle	26. Rudolf-Oetker-Halle	
13. Veranstaltungsreihen des Kulturamtes und andere dauerhafte Veranstaltungen	27. Veranstaltungsreihen des Kulturamtes und andere dauerhafte Veranstaltungen	
14. Zentrale Stadtbibliothek einschl. deren Medienbestand, Wilhelmstr. 3	28. Zentrale Stadtbibliothek einschl. deren Medienbestand, Wilhelmstr. 3	Redaktionelle Änderung
15. Historisches Museum	29. Historisches Museum	
16. Bauernhausmuseum	30. Bauernhausmuseum	
17. Naturkundemuseum	31. Naturkundemuseum	
18. Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek	32. Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek	
19. Stadttheater	33. Stadttheater	
20. Theater Am Alten Markt	34. Theater Am Alten Markt	
21. Ensemble der alten Ravensberger Spinnerei mit Einzelgebäuden und Grünanlage	35. Ensemble der alten Ravensberger Spinnerei mit Einzelgebäuden und Grünanlage	
22. Volkshochschule mit Ausnahme der Nebenstellen	36. Volkshochschule mit Ausnahme der Nebenstellen	
23. Musik- und Kunstschule	37. Musik- und Kunstschule	
24. Unterkünfte für einheimische Wohnungslose	38. Unterkünfte für einheimische Wohnungslose	
25. Städtische Übergangsheime für Aussiedler/-innen, Asylbewerber/-innen und ausländische Flüchtlinge	39. Städtische Übergangsheime für Aussiedler/-innen, Asylbewerber/-innen und ausländische Flüchtlinge	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
26. Städt. Einrichtungen der Erziehungshilfe mit überbezirklichem Bezug - Rolf-Wagner-Haus - Jugendwohnheim Linie 3 - Mädchenwohnheim Halhof - Kinderhäuser Wintersheide – Kinderwohngruppen	40. Städt. Einrichtungen der Erziehungshilfe mit überbezirklichem Bezug - Rolf-Wagner-Haus - Jugendwohnheim Linie 3 - Mädchenwohnheim Halhof - Kinderhäuser Wintersheide – Kinderwohngruppen	
28. Oetker-Eisbahn	41. Oetker-Eisbahn	
29. Verkehrslandesplatz Bielefeld-Windelsbleiche	42. Verkehrslandesplatz Bielefeld-Windelsbleiche	
30. Chemisches Untersuchungsamt	Chemisches Untersuchungsamt	Gebäude verkauft
31. Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Pumpstationen u. a.)	43. Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Pumpstationen u. a.)	
32. Betriebshöfe, Bauhöfe und Unterkünfte des Amtes für Verkehr und des Umweltbetriebes	44. Betriebshöfe, Bauhöfe und Unterkünfte des Amtes für Verkehr und des Umweltbetriebes	
33. überbezirkliche Straßen einschl. des Verkehrsgrüns	45. überbezirkliche Straßen einschl. des Verkehrsgrüns	
34. Anlagen der Stadtbahn, soweit nicht die Zuständigkeit der moBiel GmbH bzw. BBVG mbH gegeben ist	46. Anlagen der Stadtbahn, soweit nicht die Zuständigkeit der moBiel GmbH bzw. BBVG mbH gegeben ist	
35. Verkehrsleitzentralen	47. Verkehrsleitzentralen	
36. Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre	48. Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre	
37. Botanischer Garten einschl. Arboretum auf Flächen des Johannisfriedhofes	49. Botanischer Garten einschl. Arboretum auf Flächen des Johannisfriedhofes	
38. Teutoburger Wald	50. Teutoburger Wald	
39. Tierpark Olderdissen einschl. Gaststätte	51. Tierpark Olderdissen einschl. Gaststätte	
40. Sennefriedhof	52. Sennefriedhof	
41. Städt. Forsten, soweit diese forstwirtschaftlich betrieben werden und nicht öffentliche Grünanlagen sind	53. Städt. Forsten, soweit diese forstwirtschaftlich betrieben werden und nicht öffentliche Grünanlagen sind	
42. Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald	54. Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald	
43. Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge	55. Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge	
44. Deponien, Altlasten und technische Anlagen zum Gewässerschutz	56. Deponien, Altlasten und technische Anlagen zum Gewässerschutz	
45. Straßenreinigung einschl. Winterdienst	57. Straßenreinigung einschl. Winterdienst	
46. Abfallentsorgung einschl. Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen	58. Abfallentsorgung einschl. Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen	

